



Hundehalter (gemeinsame Heranziehung aller Hunde im jeweiligen Haushalt)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Meldungen zur Hundesteuer

Anmeldung aufgrund **Hundeanschaffung** **Zuzug des Halters in die Samtgemeinde Harpstedt** folgender Hunde (bitte einzeln eintragen, ggf. weiteres Formular verwenden):

1. **ab:** (Datum der Anschaffung/ des Zuzugs)
 Rasse: geboren am:

2. **ab:** (Datum der Anschaffung/ des Zuzugs)
 Rasse: geboren am:

Außerdem beantrage(n) ich/ wir

- Steuerermäßigung für Wachhund** (nur für den Ersthund möglich)
 Begründung: Der Hund wird zur Bewachung des Gebäudes benötigt, welches **mehr als 200 m** vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegt. Der Nachbar hat die Anschrift:
- Steuerbefreiung** (Gründe siehe § 5 Hundesteuersatzung, Nachweis erforderlich)
 Begründung:

Abmeldung aufgrund **Hund wurde eingeschläfert** (bitte Nachweis vorlegen) **Hund verstorben**
 Hundeabgabe an (Name und Anschrift): **Wegzug** aus d. Samtgem. Harpst. nach:

folgender Hunde (bitte einzeln eintragen, ggf. weiteres Formular verwenden):

1. **ab:** (Sterbedatum des Hundes/ Abgabedatum/ Wegzugsdatum)
 Rasse: geboren am:

2. **ab:** (Sterbedatum des Hundes/ Abgabedatum/ Wegzugsdatum)
 Rasse: geboren am:

Erklärungen:

- Mir/ uns ist bekannt, dass der Fortfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigung/ -befreiung innerhalb einer Woche mitzuteilen ist.
- Auch die weiteren Meldepflichten nach § 8 Hundesteuersatzung der Gemeinde sind mir/ uns bekannt.

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden vom 26.05.2011 (NHundG):

Wesentliche Regelungen sind im folgenden Hinweisblatt erläutert. Dieses ist für den Verbleib bei Ihnen bestimmt.
 Nähere Auskünfte hierzu erteilt gerne das Ordnungsamt der Samtgemeinde Harpstedt, Tel. 04244 82-23.

erforderlich bei allen
Hundebeanmeldungen

- Da der Samtgemeinde auch die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtungen obliegt, werden Sie gebeten, hierzu folgende Erklärungen abzugeben (Nachweise sind nur nach besonderer Aufforderung vorzulegen):
- *) durch Ankreuzen aller Felder ist Kenntnisnahme und Erfüllung zu bestätigen
 - *) Das **Hinweisblatt für Hundehalter** habe(n) ich/ wir erhalten und die Verpflichtungen zur Kenntnis genommen.
 - *) Die **elektronische Kennzeichnung (Transponder)** ist bereits erfolgt oder wird spätestens nach Vollendung des 6. Lebensmonats erfolgen.
 - *) Eine **Haftpflichtversicherung** mit gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen liegt bereits vor oder wird spätestens nach Vollendung des 6. Lebensmonats erfolgen.

Hinweise zu ab 01.07.2013 gültigen weiteren Regelungen:

- **Mitteilungspflicht gem. § 6 NHundG (Hunderegister Niedersachsen):**
Vor Vollendung des 7. Lebensmonats eines Hundes sind gegenüber einem zentralen Register (Hunderegister Niedersachsen) verschiedene Angaben zur Hundehaltung zu machen (im Internet: www.hunderegister-nds.de oder Tel.: 0441 39010400)
- **Sachkundenachweis gem. § 3 NHundG:**
Der Hundehalter muss die erforderliche Sachkunde besitzen.

Samtgemeinde Harpstedt
Steueramt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

Allgemeine Hinweise

Bei der **Hundesteuer** handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 (2a), 106 (6) Grundgesetz in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, die von den Gemeinden erhoben werden kann. Alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Harpstedt haben hierzu eine Hundesteuersatzung erlassen. Der Samtgemeinde obliegt die Steuererhebung für die Mitgliedsgemeinden.

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

Mehrere Hunde in gemeinsamen Haushalt/ Gesamtschuldnerische Haftung

Nach der Hundesteuersatzung gelten alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es kommt nicht darauf an, wer den Hund angeschafft hat. Unerheblich ist auch, wer Eigentümer des Hundes ist. Die Hunde werden steuerrechtlich dem gemeinsamen Haushalt zugerechnet und somit gemeinsam veranlagt.

Mehrere Personen, die einen oder mehrere Hunde halten, sind Gesamtschuldner.

Hunde Anmeldung/ Abmeldung/ Wegzug aus der Samtgemeinde Harpstedt

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Falls ein Hund nicht mehr gehalten wird sowie bei Wegzug aus der Samtgemeinde, hat die Abmeldung innerhalb der gleichen Frist zu erfolgen. Bei Hundeabgabe ist der Verbleib anzugeben. Die Meldungen erfolgen mit dem umseitigen Formular. Die Versäumnis der Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.

Umzug in eine andere Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde

Hierdurch ergibt sich eine Änderung der Versteuerung. Bitte informieren Sie daher auch das Steueramt über den Umzug, da die Ummeldung im Einwohnermelderegister nicht automatisch berücksichtigt werden kann.

Die **Steuersätze** sowie weitere wesentliche Regelungen der Steuersatzungen können Sie der Anlage entnehmen.


Hundesteuermarken

Steuermarken werden von der Samtgemeinde ab 2013 nicht mehr ausgegeben.

Durch das verbindlich vorgeschriebene elektronische Kennzeichen (Transponder) sowie die Registrierung im zentralen Hunderegister Niedersachsen ist eine Identifikation bereits gegeben (siehe nachfolgendes Hinweisblatt).

Zum Nachweis der Versteuerung dient der jährliche Steuerbescheid.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Steueramt der Samtgemeinde Harpstedt, Tel. 04244 82-16 oder 82-17.

	Samtgemeinde Harpstedt Der Samtgemeindegemeister	<i>Bearbeitungsvermerke</i>
	FB I Finanzen	
⇒	Kundennummer	<input type="text"/>
⇒	Kassenzeichen	<input type="text"/>
	Abgabepflichtiger (wie Seite 1), ansonsten:	<input type="text"/>
⇒	Datenerfassung und Bescheiderteilung	
⇒	<input type="checkbox"/>	Hinweisblatt für Hundehalter nochmals mit Bescheid zusenden, da nicht dort verblieben
⇒	<input type="checkbox"/>	FB III Ordnungsamt zur weiteren Veranlassung bei unzureichenden Erklärungen des Hundehalters zur Neufassung des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden
Harpstedt,		I. A.



Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter!

Am 01.07.2011 ist die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich für Hundehalter und Hundeführer bekannte und teilweise neue Pflichten.

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen (§ 2 NHundG).
- Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 4 NHundG).
- Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Ein gefährlicher Hund darf nur von Hundehaltern oder Personen geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung haben, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Diese Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Oldenburg ausgestellt.

Weitere Regelungen ab 01.07.2013

- Sachkundenachweis (§ 3 NHundG):
Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Der Sachkundenachweis wird geführt durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung vor einer von der zuständigen Fachbehörde anerkannten Stelle.
Einer solchen Prüfung bedarf nicht, u. a. wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, wer Tierärztin/Tierarzt ist, wer die Befähigung zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde hat oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat.

Hinweise für Hundehalter

- Hunderegister Niedersachsen:
(§ 6 NHundG):
Hundehalter müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats ihres Hundes die Registrierung im zentralen Hunderegister Niedersachsen veranlassen.
Dieses ist möglich
- im Internet unter www.hunderegister-nds.de oder
- telefonisch unter 0441 39010400.
Weitere Informationen zur Registrierungspflicht erhalten Sie auch dort.

Die Pflicht hierzu besteht auch bei bereits erfolgter Registrierung in einem privaten Haustierregister (wie z.B. TASSO).

Allgemeine Pflichten einer Hundehalterin / eines Hundehalters

- Es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern.
- In der Brut und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres müssen Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Feld und Wald stets an der Leine geführt werden.
- Nach der Verordnung der Samtgemeinde Harpstedt über den Leinenzwang für Hunde sind Hunde in festgelegten Gebieten zum Schutze des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere ganzjährig an der Leine zu führen. Die Verordnung mit den betreffenden Gebieten finden Sie im Internet unter: www.harpstedt.de/OrtsrechtSG.pdf
- Hundekot auf Straßen, Geh- und Radwegen, Grünstreifen, Plätzen und anderen öffentlichen Grundstücken muss unverzüglich beseitigt werden.

Für Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter **Tel. 04244 82-23** gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Ordnungsamt

Samtgemeinde Harpstedt
Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt

www.harpstedt.de
ordnungsamt@harpstedt.de



§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. ...

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/ er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) – Steuersätze gemäß nachstehender Tabelle -

Die Steuer bemisst sich an der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde			
Gemeinde	Jahressteuer (Stand 01.01.2013)		
	1. Hund	2. Hund	jeder weitere Hund
im Haushalt			
Beckeln	24,00 €	36,00 €	48,00 €
Colnrade	36,00 €	60,00 €	84,00 €
Düsen	36,00 €	72,00 €	144,00 €
gefährl. Hunde	500,00 €	-	700,00 €
Groß Ippener	24,00 €	36,00 €	48,00 €
Harpstedt	36,00 €	72,00 €	108,00 €
Kirchseele	36,00 €	60,00 €	84,00 €
Prinzhöfte	30,00 €	48,00 €	66,00 €
Winkesett	30,00 €	42,00 €	54,00 €

Regelung nur für Gemeinde Düsen:

(2) Gefährliche Hunde ... sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

4. nur für Gemeinde Groß Ippener: Hunden, die der Halter als Fundtier aus einem Tierheim im Landkreis Oldenburg erhalten hat; die Befreiung gilt ab Beginn der Steuerpflicht für ein

Jahr.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. (Regelung nicht für Gemeinde Düsen)

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich ... anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich ... anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich ... anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.